

Karnevalsgesellschaft NÄrrische Nord Dürener e.V.

Satzung der KG NÄrrische Nord Dürener e.V. (Fassung Mai 2015)

- redaktionelle Überarbeitung: Juli 2018 -

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen: Karnevalsgesellschaft „NÄrrische Nord Dürener e.V.“. Er wurde am 12.März 1966 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Düren. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals.
 - a) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen;
 - b) ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen Karnevalsgesellschaften, Vereinen und Organisationen;
 - c) Förderung von aktiver Jugendarbeit im Sinne des karnevalistischen Brauchtums. Die Regelung der Jugendarbeit erfolgt in einer Jugendordnung;
 - d) Förderung des Karnevalistischen Tanzsports.
 - e) Der Zweck des Vereins kann nur dahingehend geändert werden, dass der nachfolgend durch die Mitgliederversammlung beschlossene Zweck ebenfalls die Voraussetzung des § 59AO (oder eine Nachfolgeregelung) erfüllt.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen, begünstigt werden

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglied im Verein können werden:
 - a) Jede unbescholtene Person die das 18.Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
 - b) Juristische Personen, soweit gegen Sie kein Insolvenzverfahren eingeleitet oder abgeschlossen wurde. Beiträge für juristische Personen richten sich nach den allgemein geltenden Beiträgen.
- (2) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.
- (3) Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes bzw. Beirates von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3 Rechte der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die im § 6

festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.

- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Ziele des Vereins zu fördern, zu unterstützen und die Satzung und die Organe des Vereins anzuerkennen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Jahresbeitrag zu zahlen. Aufzunehmende Mitglieder zahlen bei Antragstellung eine Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge sind bis zum Ende des laufenden Jahres zu zahlen. Ehrenmitglieder, z.B. Ehrenpräsidenten, NÄrrische Ratsfrauen / Herren sind beitragsfrei.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch erklärten Austritt der nur zum Ende eines Geschäftsjahres, mit einer Frist von 3 Monaten, durch Einschreibebrief an den Vorstand, erfolgen kann.
 - b) Durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind:
 - 1.) grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
 - 2.) durch bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins, schädigendes Verhalten,
 - 3.) Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger Abmahnung.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen diesen Beschluss steht das Recht des Einspruches innerhalb von 4 Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Ehemalige Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung ihres Beitrags.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) Die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Gegen geschlossene Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich.
- (2)
 - a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zwei Wochen vor der Versammlung unter der Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Mehrere Mitglieder, die in einem Haushalt leben bekommen nur eine gemeinsame Einladung. Alle Zustellungen, auch die Einladung zur Mitgliederversammlung, erfolgen an die vom Mitglied zuletzt dem Vorstand mitgeteilten Postanschrift. Das Mitglied ist verpflichtet jede Änderung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Zustellung kann über den Postweg, Boten, oder mit schriftlichem Einverständnis, per E-Mail erfolgen.

Karnevalsgesellschaft Närrische Nord Dürener e.V.

- b) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
 - c) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
 - d) Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht die Tagesordnung betreffen, sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
 - e) Die Zulassung und Behandlung von später eingehenden Anträgen kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen. Davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) die Entgegennahme des Jahresbericht des Geschäftsführer;
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und der Kassenrevisoren;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - e) die Wahl des Vorstandes;
 - f) die Bestellung von zwei Kassenrevisoren sowie zwei Ersatzpersonen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Anschluss eines Mitglieds gem.§ 4 Ziffer 3 Abs. b;
 - j) Anträge an die Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung es nicht anders vorschreibt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins, bedürfen grundsätzlich der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vorschläge zur Satzungsänderung sind mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich, unter der Angabe von Gründen, eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.
- 1. Schatzmeister(in), der/die 1. Geschäftsführer(in) und bis zu 4 Beisitzer(innen);
 - b) dem Beirat, dem angehören: der/die 2. Schatzmeister/in, der/die 2. Geschäftsführer/in, der/die 3.Geschäftsführer/in, der/die Zeugwart/-wartin, die Programmgestalter/innen, der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in, der/die Pressewart/-wartin, der/die Koordinator/in für Wagen- und Bühnenbau, die Zugleiter/innen, die Zuggestalter/innen, die Bühnengestalter/innen, der/die Archivar/in der/die Jugendobmann/-frau, die Betreuer/innen der Garden, der/die Vergnügungswart/-wartin, der/die Standortenträger/in, sowie 4 Beisitzer/innen, von denen 2 als Vertreter des Jugendvorstandes sein sollen;
 - c) als geborene Mitglieder: der/die Kommandant/in der Tanzgarde sowie der/die Kommandant/in des Trompeten und Bläsercorps und die von den vereinseigenen Gruppen (Fußgruppe, Trompeter u. Bläsercorps, Herren./Damenballett u. ä.) gewählten Betreuer/innen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der/die 1.Vorsitzende, der/die 2.Vorsitzende, der/die 1. Schatzmeister/in und der/die 1.Geschäftsführer/in, wobei je 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich den Verein vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig
- (4) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des/der Versammlungsleiters/-leiterin doppelt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder des Beirats während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder Ausscheiden vom geschäftsführenden Vorstand, von dessen Vertreter, eine Ersatzperson bestellt.
- (6) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens sowie Erlass von Nebenordnungen.
- (7) Der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der/die 2. Vorsitzende,- beruft die Mitgliederversammlung, Sitzungen des Vorstands und des Beirats ein.
- (8)
- a) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Werden noch Nebenkassen geführt sind diese buchmäßig vom/von der Schatzmeister/in mitzuführen.
 - b) Führt eine Gruppe des Vereins eine Nebenkasse, kann diese selbständig verwaltet werden. Zuschüsse können unter Vorbehalt des/der Schatzmeisters/-meisterin vom Vorstand genehmigt werden. Die Nebenkassen bleiben ein Teil der Vereinskasse. Die Prüfung der Nebenkasse wird jährlich vom/von der Schatzmeister/in und zwei Kassenprüfer(innen)n durchgeführt.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören: der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die

Karnevalsgesellschaft Närrische Nord Dürener e.V.

(9) Die Tätigkeit des/der Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder des Vorstands und des Beirats sind ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1)
- a) Die Tätigkeit des Vereins ruht, wenn er weniger als 20 Mitglieder zählt oder der Vorstand nicht geschäftsfähig ist. Das Vermögen ist dem Festkomitee Dürener Karneval zur Verwaltung zu übergeben. Ein Vermögensverzeichnis ist aufzustellen das dem Festkomitee zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an das Festkomitee Dürener Karneval.
- b) Für die Auflösung des Vereins ist ein $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Nach beschlossener Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung ist das Vermögen an die Pfarre St. Joachim und St. Peter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zuzuführen.
- c) Sollte sich innerhalb von 10 Jahren eine Neugründung des Vereins mit gleicher Zielsetzung ergeben, sind das Vermögen und das Inventar vom Festkomitee Dürener Karneval an den neuen Verein zu übergeben. Nach Ablauf dieser Frist fallen das Vermögen und das Inventar endgültig an die Pfarre St. Joachim und St. Peter.
- d) Die Eigentumsverhältnisse für die Stellplätze in der Wagenhalle „Im großen Tal“, Düren sind durch Verträge, für den Fall der Auflösung des Vereins, gesondert geregelt.
- (2) Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB/§ 21 bzw. 55ff) heranzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

♦ ♦ ♦

Datenschutzordnung der KG Närrische Nord Dürener e.V. (Fassung Juli 2018) (Nebenordnung gem. §7, Ziffer 6 der Satzung)

Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

Beitritt zum Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname,
- Geschlecht,
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort),
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail),
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahren ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

Als Mitglied des Regionalverbandes Düren e.V. im Bund Deutscher Karneval e.V. ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den übergeordneten Verband zu melden. Die Datenweitergabe an den Verband, einem Dachverband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des Verbandes.

Karnevalsgesellschaft Närrische Nord Dürener e.V.

Dies sind insbesondere bei aktiven Mitgliedern folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht,
- Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
- Qualifikationen
- Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft
- Mitwirkung in den Gruppierungen des Vereins

Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung (Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder, Funktionsträger), werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung übermittelt.

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Verband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

Als Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V., Regionalverband Düren e.V und im Festkomitee Dürener Karneval e.V. kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an die Verbände übermitteln:

- Beantragung von Ehrungen nach der Ehrungsordnung der Verbände oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- Anmeldung zu Lehrgängen der Verbände oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, eMail, Telefon
- Anmeldung zu Fachtagungen und Veranstaltungen der Verbände oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, eMail, Telefon

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift über besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die zuvor genannten Verbände und Dachorganisationen von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, Ehrungen sowie Feierlichkeiten im Terminkalender des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Terminkalender.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, Ehrungen sowie Feierlichkeiten im Programmheft bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Beschwerden können hier eingereicht werden.